

Vorgeschriebene Kontrollperioden gültig ab 1.1.2018

- | | |
|--------------------|--|
| Jedes Jahr | <ul style="list-style-type: none">- Explosionsgefährdete Anlagen- Temporäre Anlagen, wie Baustellen, Märkte, Veranstaltungen, etc. |
| Alle 3 Jahre | <ul style="list-style-type: none">- Tankstellen und Autoreparaturwerkstätten
(Gemäss SUVA festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 20 sowie 1 und 21 sowie die Installationen in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 2 und 22.) |
| Alle 5 Jahre | <ul style="list-style-type: none">- Bauten mit Personenansammlungen: Kinos, Theater, Dancing, Heime, Schulhäuser und Kindergärten, Warenhäuser, Restaurants, Bars, Hotels, öffentliche Hallen- und Freibäder- Betriebsräume in der Industrie und Gewerbe- Öffentliche Ladestationen für Elektromobilität- Abwasser- und Trinkwasseranlagen, Kläranlagen und Abwasserpumpwerke, Pumpstationen, Trinkwasser-Reservoirs- Bundesanlagen, inkl. Militärische Anlagen: Zeughäuser und Zivilschutzanlagen, Kasernen |
| Alle 10 Jahre | <ul style="list-style-type: none">- Gewerbe-Liegenschaften und Büroräume- Werkstätten- Landwirtschaftliche Betriebe (Scheune, Stall, Schopf, Remise)- Vergnügungsschiffe und Sportboote |
| Wohnhäuser: | |
| Alle 20 Jahre | <ul style="list-style-type: none">- Wohnräume mit Nebenräumen und Garage |
| Alle 5 Jahre | <ul style="list-style-type: none">- Installationen nach Nullung Schema III (ohne separaten Schutzleiter), solange diese nicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind- bei jeder Handänderung nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Kontrolle vorgeschrieben |